OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607730/3/KH**

Datum: **Linz, 24. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verhängten Strafe vom 04.08.2025, GZ: BHVB/925170054262/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Aus Anlass der Beschwerde wird der vorgeschriebene Ersatz von Barauslagen betreffend Kosten für die klinische Untersuchung auf 317,30 Euro herabgesetzt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 160 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 04.08.2025, GZ: BHVB/925170054262/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 06.07.2025 um 13:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der B154 bei Str.km 16,4 in Fahrtrichtung C__ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt und damit gegen § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er ersuche, die Strafe an seine Situation anzupassen. Er sei 19 Jahre alt und diesen Sommer mit der Schule fertig geworden, habe daher noch keinen Arbeitsplatz, das werde bis Juli 2026 auch so bleiben, da er im Jänner 2026 zum Bundesheer müsse. Dass er pro Monat 1.500 Euro netto verdiene, entspreche nicht der Wahrheit, er verdiene null Euro pro Monat, da er wie erwähnt ab Jänner 2026 zum Bundesheer müsse und sich dadurch keine Arbeitsstelle suchen könne, da kein Unternehmen jemanden für 4 Monate einstellen wolle. Er habe auch kein Problem damit, Sozialstunden zu absolvieren, da er eine sehr hilfsbereite Person und sich auch sicher sei, dass er durch Sozialstunden nicht nur aus seinen Fehlern lerne, sondern auch Menschen helfen könne.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens reichte die belangte Behörde zwei Bescheide, mit denen die Gebühren für die klinische sowie die Blutuntersuchung bestimmt wurden, nach. [ON 2].

5. Folgendes wird festgestellt: Der Bf hat am 06.07.2025 um 13:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der B154 bei Str.km 16,4 in Fahrtrichtung C__ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Er hat im Sommer 2025 die Schule abgeschlossen, verfügt derzeit über kein Einkommen und kein relevantes Vermögen bzw. hat keine Schulden und keine Sorgepflichten. Er tritt im Jänner 2026 in den Wehrdienst ein und wird bis dahin auch über kein Einkommen verfügen.

6. Am 06.07.2025 wurde eine klinische Untersuchung durch den dazu ermächtigten Arzt durchgeführt, wobei dem Bf in der Folge auch Blut abgenommen

wurde. Dieses wurde in der Folge im Labor der D__ auf Suchtgift untersucht. Die klinische Untersuchung ergab lt. darüber erstelltem Gutachten eine Beeinträchtigung des Bf zur Lenkzeit durch Suchtgift und Übermüdung. Für die klinische Untersuchung legte der untersuchende Arzt eine Gebührennote über ein Gesamthonorar von 432,10 Euro, wobei für die klinische Untersuchung der Posten „gem § 43 Abs. 1 lit e GebAG (spezielle Fälle): 283,30 Euro" angesetzt wurde.

Das Gutachten der D__ ergab eine THC-Konzentration im Blut des Bf im mittleren Bereich (THC: 2,4; 11-OH-THC: 1,7, THC-COOH: 82,6 ng/mL). Für die chemische Untersuchung, Befundung und das Gutachten fiel ein Betrag von 792 Euro an.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1b (Straßenverkehrsordnung) StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

§ 43 Gebührenanspruchsgesetz lautet wie folgt:

„§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung
25,90 Euro (Anm. 1)
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung
33,90 Euro (Anm. 2)
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
50,50 Euro (Anm. 3)
d) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens
116,20 Euro; (Anm. 4)
e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens
195,40 Euro (Anm. 5)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 430/2023 ab 1.1.2024: 43,90 Euro
Anm. 2: ab 1.1.2024: 57,60 Euro
Anm. 3: ab 1.1.2024: 85,70 Euro
Anm. 4: ab 1.1.2024: 168,50 Euro
Anm. 5: ab 1.1.2024: 283,30 Euro“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10. 2014, Ra 2014/02/0053, 30.09. 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zum Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden Fall die in § 99 Abs. 1b StVO gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 800 Euro verhängt.

Es sind im Beschwerdeverfahren keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, wobei festzuhalten ist, dass der Bf derzeit über kein Einkommen verfügt, da er im Sommer 2025 die Schule abgeschlossen hat und ab Jänner 2026 den Präsenzdienst ableisten wird. Es ist davon auszugehen, dass sein Lebensunterhalt von den jeweils für ihn sorgepflichtigen Personen bestritten wird.

Der Bf ist unbescholten, weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Wie oben erwähnt wurde im angefochtenen Straferkenntnis nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Diese kann nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind – demgemäß kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Gegenständlich liegen keine Milderungsgründe vor, sodass jedenfalls nicht von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen ist, darüber hinaus der Bf auch kein Jugendlicher ist, weshalb die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen. Somit ist die Verhängung der Mindeststrafe durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden.

Zum Vorbringen des Bf, dass er auch bereit wäre, Sozialstunden zu leisten, ist anzumerken, dass diese Möglichkeit im Verwaltungsstrafverfahren nicht besteht.

2.3. In der mit 06.07.2025 datierten Gebührennote betreffend die klinische Untersuchung des Bf am selben Tag wurde für die klinische Untersuchung der Posten „gemäß § 43 Abs 1 lit e GebAG (spezielle Fälle)* – 283,30 Euro" angeführt. Hiezu enthält das Formular den Hinweis „**Die in der Befundaufnahme gezeigten widersprüchlichen Ergebnisse, die eine besonders ausführliche fachliche Auseinandersetzung und Begründung erforderten, sind im Zusatzblatt des polizeiärztlichen Gutachtens (Seite 7) unter den Ziffern 1 bis 6 dokumentiert*."

Das Zusatzblatt enthält einen Vordruck, in dem Name und Geburtsdatum des Bf händisch ausgefüllt sind und (u.a.) den vorgedruckten Text *„Es liegt – wie im Gutachten Seite 6 dargelegt – eine besondere Klinik vor, weil… […]*
1) … eine Kombination mehrerer Faktoren, und zwar konkret zum Verdacht auf Substanzeinwirkungen weitere, nicht substanzbezogene Faktoren vorliegt:
Suchtgift und Übermüdung" [händisch angekreuzt]

Weitergehende diesbezügliche (handschriftliche) Ausführungen des Arztes dazu finden sich auf dem Zusatzblatt nicht.

Der in der Gebührennote vom 06.07.2025 vorgeschriebene erhöhte Tarif für die klinische Untersuchung kommt gemäß § 43 Abs. 1 lit. e Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) in nachstehenden Fällen zur Anwendung: *„bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens*".

Hiezu ist festzuhalten, dass klinische Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 5 und 9 StVO nach einem vorgegebenen Schema durchgeführt, dabei die in einem vorgedruckten Formular enthaltenen Fragen angekreuzt und fallweise erläuternde Anmerkungen dazu handschriftlich vom untersuchenden Arzt beigefügt werden.

Das gegenständliche Gutachten wurde ausschließlich durch Ankreuzen der vorgegebenen Faktoren [zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges beeinträchtigt durch] „Übermüdung" und „Suchtgift" erstattet, nähere Ausführungen dazu erfolgten nicht. Auch das oben erwähnte Zusatzblatt zum polizeiärztlichen Gutachten enthält über die angekreuzten Faktoren „Suchtgift und

Übermüdung“ hinaus keine eingehendere Begründung, wobei auch das für nähere Ausführungen vorgesehene Textfeld auf dem Zusatzblatt leer blieb.

Im Hinblick auf den vergleichsweise geringen Begründungsaufwand hinsichtlich des nach Durchführung der oben beschriebenen klinischen Untersuchung erstatteten Gutachtens kann im vorliegenden Fall nicht erkannt werden, inwiefern dieses die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 lit. e GebAG erfüllen sollte, da neben der Notwendigkeit einer besonders zeitaufwändigen körperlichen Untersuchung ein besonders eingehendes, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzendes Gutachten oder eine besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung des Gutachtens vorliegen müssten, was aus den oben erwähnten Gründen nicht der Fall ist. Demzufolge ist im vorliegenden (Einzel-) Fall für die klinische Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 lit. d GebAG lediglich eine Gebühr in Höhe von 168,50 Euro zu verrechnen. Der vorgeschriebene Barauslagenersatz für die klinische Untersuchung war daher von 432,10 Euro auf 317,30 Euro zu reduzieren.

2.4. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing